

Fragen & Antworten Hofrat DI Dr. Himmel:

Wie viele Teilnehmer nehmen an dieser Session teil?

Es gab rund 90 User*innen.

Ist nicht zu befürchten, dass Veränderungen durch das laufende Verfahren eher noch angefeuert werden, um noch rasch vor Bescheid Erlassung einen Statuts quo zu realisieren?

Davon gehen wir nicht aus.

Hätte man den "Fleckerlteppich bei der Sichtbetonsanierung unter Beiziehung des BDA besser umsetzen können als es tatsächlich gelungen ist?

Ja, das Bundesdenkmalamt verfügt mittlerweile über eine breite Expertise und gute Erfahrungswerte über Betonsanierungen. Die technisch nicht optimal ausgeführte Betonsanierung kann bei nächsten Fassadensanierungen verbessert werden.

Kann man in Hinkunft auf den Freiterrassen Markisen ohne DMS-Verfahren montieren?

Jede Veränderung, die in die Substanz und überlieferte Erscheinung des Denkmals eingreift, bedarf einer denkmalbehördlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Zu einer derartigen Veränderung gehört auch die Montage einer Markise. Wir sind uns bewusst, dass eine derartige Maßnahme keinen zu großen Verwaltungsaufwand haben sollte. Daher ist es unser Ziel, diesbezüglich einen effizienten Prozessablauf zu entwickeln.

Wir haben die Außenbeleuchtung im Bereich der Fußgängerebene von Glühbirnen auf LED-Beleuchtung umgestellt. Wäre das in Zukunft aus Sicht des Denkmalschutzes bewilligungspflichtig?

Denkmalrelevant weil gestaltwirksam sind Lampen an sich, nicht jedoch die dafür verwendenden Leuchtmittel. Heutige LED-Lampen können auch in historischen Leuchten verwendet werden. Das Bundesdenkmalamt beabsichtigt, für derlei für alle Beteiligten entsprechenden und gangbaren Ablauf zu entwickeln.

Wäre es erforderlich, bei Einbau von Ladesäulen in der Tiefgarage ein Denkmalschutzverfahren abzuführen?

Grundsätzlich ja, das Bundesdenkmalamt beabsichtigt, für derlei Maßnahmen einen für alle Beteiligten entsprechenden und gangbaren Ablauf zu entwickeln.

Von wem ist diese Initiative ausgegangen, das Terrassenhaus unter Denkmalschutz zu stellen?

Die Initiative dazu ging vom Bundesdenkmalamt aus. Eine Anregung von dritter Seite zur Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens hat es nicht gegeben. Das heißt, Unterschutzstellungen werden von Amts wegen eingeleitet. Das Bundesdenkmalamt folgt damit dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz der österreichischen Denkmale. Es werden nicht willkürlich einzelne Objekte unter Schutz gestellt, sondern das Bundesdenkmalamt geht nach einer klar definierten Unterschutzstellungsstrategie und einem jährlichen Prüfungsprogramm vor.

Mit besten Grüßen
Sylvia Preinsperger

Leiterin der Rechtsabteilung